

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung



Feststellung des Jahresabschlusses 2023

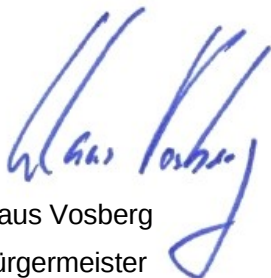
Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung der Gemeinde Oberried für das Haushaltsjahr 2023 wurde dem Gemeinderat am 02.06.2025 gem. § 16 Eigenbetriebsgesetz in Verbindung mit § 12 Eigenbetriebsverordnung vorgelegt.

1. Bilanzsumme	3.668.814,58€
a. Aktivseite	
I. Anlagevermögen	2.987.146,55€
II. Umlaufvermögen	681.668,03€
b. Passivseite	
I. Eigenkapital	292.340,50€
II. Empfangene Ertragszuschüsse	1.759.526,99€
III. Rückstellungen	268.961,82€
IV. Verbindlichkeiten	1.347.985,27€
c. Jahresgewinn	0,00€
I. Summe der Erträge	512.670,46€
II. Zinsen und ähnliche Erträge	11.917,69€
III. Summe der Aufwendungen	513.369,96€
IV. Zinsaufwendungen und ähnlich Aufwendungen	11.218,19€

2. Gebührenüberdeckung

Der sich ergebende Gewinn 2023 in Höhe von 149.793,75 € wird der Gebührenaussgleichsrückstellung zugeführt, so dass der Jahresgewinn 0,00 € beträgt.

Oberried, den 02.06.2025


Klaus Vosberg
Bürgermeister

Der Jahresabschluss kann vom 12.06.2025 - 26.06.2025 im Rathaus Oberried, Klosterplatz 4, Vorraum zu Zimmer 6 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.
--



STEUERBERATUNG
KOMMUNALBERATUNG

JAHRESABSCHLUSS

ZUM

31. DEZEMBER 2023

GEMEINDE OBERRIED

ABWASSERBESEITIGUNG

(EIGENBETRIEB)

Bilanz zum 31. Dezember 2023

AKTIVSEITE[illegible]

**Gemeinde Oberried
Abwasserbeseitigung**



**Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2023
(01.01. - 31.12.)**

	2023			2022
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse		503.795,80		325.042,02
2. sonstige betriebliche Erträge		<u>8.874,66</u>	512.670,46	<u>20.826,67</u> 345.868,69
3. Materialaufwand				
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>149.825,91</u>	149.825,91		<u>126.068,69</u> 126.068,69
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	30.182,09			27.010,31
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>3.755,99</u>	33.938,08		<u>3.662,50</u> 30.672,81
1.1.				
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		145.369,51		139.022,53
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>184.236,46</u>	513.369,96	<u>44.236,67</u> 340.000,70
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		11.917,69		0,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>11.218,19</u>	-699,50	<u>5.867,99</u> 5.867,99
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit / Jahresgewinn / -verlust (-)			<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Abwasserbeseitigung Oberried

A N H A N G

für das Wirtschaftsjahr 2023

(01.01. bis 31.12.)

I. Grundsätzliche Angaben

Die Abwasserbeseitigung wird als Eigenbetrieb der Gemeinde Oberried geführt und ist deshalb zur Bilanzierung verpflichtet. Es gilt die Betriebssatzung vom 10.03.2015.

II. Angaben zu Form und Darstellung von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung

Für Form und Darstellung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2020, und der Eigenbetriebsverordnung-HGB Baden-Württemberg (Eig-BVO-HGB BW) vom 01. Oktober 2020.

Für die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden grundsätzlich Formblatt 1 (Bilanz) und Formblatt 4 (Gewinn- und Verlustrechnung) der EigBVO BW zugrunde gelegt. Für die Darstellung des Anlagespiegels wurden die Formblätter 2 und 3 der EigBVO BW angewendet.

Soweit Davon-Vermerke wahlweise in Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind diese insgesamt im Anhang aufgeführt.

Positionen die weder im laufenden Jahr noch im Vorjahr einen Betrag aufweisen (sog. Leerposten), werden nicht aufgeführt (§ 265 Abs. 8 HGB).

III. Erläuterungen zu den Positionen von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung bezüglich Ausweis, Bilanzierung und Bewertung

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

In die Herstellungskosten wurden neben den unmittelbar zurechenbaren Kosten auch notwendige Gemeinkosten einbezogen.

Die Nutzungsdauer wird überwiegend nach den Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGST) und der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) sowie nach den in steuerlichen Abschreibungstabellen vorgegebenen Nutzungsdauern bestimmt, wobei die beweglichen Wirtschaftsgüter ausschließlich nach der linearen Methode abgeschrieben werden.

Die Beteiligungen wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Verbindlichkeiten wurden zum Rückzahlungsbetrag angesetzt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden. Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

IV. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

1. Anlagevermögen

Brutto-Anlagespiegel

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und der darauf entfallenden Abschreibungen des Wirtschaftsjahres sind in der Anlage zum Anhang dargestellt.

Wirtschaftsjahresabschreibung

Die Jahresabschreibung je Posten der Bilanz ist aus dem Anlagenachweis zu entnehmen.

2. Umlaufvermögen

Angaben zu Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen an die Gemeinde, die Umsatzerlöse betreffen, werden entsprechend den Regelungen der Eigenbetriebsverordnung unter den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber der Gemeinde ausgewiesen.

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten ist der abgegrenzte Verbrauch zwischen Ablese- und Bilanzstichtag enthalten.

In den Forderungen sind keine Beträge mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr enthalten.

Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

Die Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert bilanziert.

3. Eigenkapital

Stammkapital

Auf die Festsetzung eines Stammkapitals wurde aufgrund § 12 Abs. 2 EigBG verzichtet.

4. Sonderposten

Investitionsbeiträge werden nach der Abwasserbeseitigungssatzung erhoben und mit dem durchschnittlichen Abschreibungssatz des Anlagevermögens aufgelöst.

5. Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	01.01.2022 €	Zuführung €	Auflösung €	Inanspruch- nahme €	31.12.2022 €
1. Erstellung Jahresabschluss	3.150,00	1.000,00		2.200,00	1.950,00
2. Urlaub und Überstunden	2.710,00	3.370,00		2.710,00	3.370,00
3. Archivierung	2.000,00	2.000,00		2.000,00	2.000,00
4. Gebührenaussgleich	111.848,07	149.793,75			261.641,82
Summe	119.708,07	156.163,75	0,00	6.910,00	268.961,82

Entwicklung der Gebührenaussgleichsrückstellung:

Nach § 14 Abs. 2 KAG sind Gebührenüberdeckungen innerhalb von fünf Jahren zurückzuzahlen. Dementsprechend wurde der sich ergebende Gewinn 2023 in Höhe von € 149.793,75 durch eine ergebniswirksame Zuführung der Gebührenaussgleichsrückstellung eingestellt.

6. Verbindlichkeiten

Alle Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Dingliche Sicherheiten sind nicht vereinbart. Es bestehen folgende Restlaufzeiten:

Art der Verbindlichkeit	Gesamt- betrag €	Restlaufzeiten		
		bis 1 Jahr €	1 bis 5 Jahre €	über 5 Jahre €
1. aus Kreditaufnahmen ggü. Dritten	956.406,46	41.312,19	169.188,33	745.905,94
2. aus Lieferungen und Leistungen ggü. Dritten	389.415,78	389.415,78	0,00	0,00
3. Sonstige Verbindlichkeiten	2.163,03	2.163,03	0,00	0,00
Summe	1.347.985,27	432.891,00	169.188,33	745.905,94

7. Angaben zu Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse enthalten Einnahmen aus Schmutzwassergebühren, Niederschlagswassergebühren und Entwässerungsgebühren von der Gemeinde (T€ 398,4) sowie die Auflösung empfangener Investitionszuweisungen und -beiträge (T€ 90,3).

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten die Entleerung der Kläranlage mit T€ 8,4 sowie eine Vielzahl kleiner Erträge.

Materialaufwand

Im Materialaufwand sind die Aufwendungen für die Umlagen des Zweckverbandes (T€ 123,9) und die Unterhaltung des Netzes (T€ 25,9) enthalten.

Personalaufwand

Der Personalaufwand wurde dem Eigenbetrieb zeitanteilig belastet.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Von den sonstigen betrieblichen Aufwendungen entfallen u.a. T € 149,8 auf Aufwand für Gebührenrückstellung, T€ 16,4 auf Rechts- und Beratungskosten, T€ 9,4 für die Abwasserabgabe und T€ 6,6 für die innere Verrechnung des Bauhofaufwands sowie auf eine Vielzahl kleinerer Aufwendungen für den allgemeinen Geschäftsaufwand.

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Der Zinsertrag betrifft die Verzinsung der Kassenmehreinnahmen.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Der Zinsaufwand betrifft Darlehenszinsen gegenüber Kreditinstituten.

V. Ergänzende Angaben

1. Wahrnehmung der Organfunktion

Gemäß § 4 der Betriebssatzung vom 10.03.2015 sind Organe des Eigenbetriebs der Gemeinde-rat und der Bürgermeister.

Die Aufwendungen für die Tätigkeit der Organe für die Abwasserbeseitigung werden im Rahmen des Verwaltungskostenbeitrages abgegolten.

2. Angaben zum Jahresergebnis

Der Jahresgewinn 2023 soll auf Vorschlag der Betriebsleitung in voller Höhe in die Rückstellung für Gebührenausschleich eingestellt werden.

Oberried, 15. Mai 2025


Klaus Vosberg
Bürgermeister

Übersicht über die Entwicklung des Sachanlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2023
(01.01. - 31.12.)

Anlage 1 zum Anhang

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen	Zuschüsse	Abgang	Endstand	Vorjahr	durchschnittlicher Absch.-satz %	Restbuchwert %
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%	%
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- u.a. Bauten	200.594,33				200.594,33	106.313,83	4.733,75			111.047,58	94.280,50	2,4	44,6
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	7.221,10				7.221,10	29,40	7,35			36,75	7.191,70	0,1	99,5
3. Abwasseranlagen													
a) Regenwasserkanäle	1.082.442,31	16.400,00		406.720,67	1.485.562,98	651.432,34	26.321,76			677.754,10	411.009,97	1,8	54,4
b) Schmutzwasserkanäle	2.654.883,33				2.654.883,33	1.403.821,23	53.116,28			1.456.037,51	1.251.082,10	2,0	45,1
c) Sammler	2.455.076,70				2.455.076,70	1.622.620,89	58.354,32			1.680.975,21	832.455,81	2,4	31,5
d) Hausanschlüsse	141.167,83				141.167,83	71.577,47	2.636,05			74.413,52	69.590,36	2,0	47,3
e) Abzugskapital	-4.419.076,66				-4.419.076,66	-2.569.259,54	-90.292,13			-2.659.551,67	-1.849.819,12	2,0	39,8
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.429,87				10.429,87	10.429,87	0,00			10.429,87	0,00	0,0	0,0
5. Geleistete Anzahlung und Anlagen im Bau	414.560,37	10.200,00		-406.720,67	18.039,70	0,00	0,00			0,00	414.560,37	0,0	100,0
II. Finanzanlagen													
Beteiligung	25.765,25				25.765,25	0,00	0,00			0,00	25.765,25	0,0	100,0
Summe	2.553.062,43	26.600,00	0,00	0,00	2.579.662,43	1.296.965,49	55.077,38	0,00	0,00	1.352.042,87	1.256.096,94	2,1	47,6

Übersicht über die Entwicklung der Darlehensverbindlichkeiten im Wirtschaftsjahr 2023
(01.01. bis 31.12.)

Anlage 2 zum Anhang

Darlehensgeber	Aufnahme- jahr	Ursprungs- betrag €	Stand 01.01.2023 €	Neuaufnahme Umschuldung €	Tilgung €	Stand 31.12.2023 €	Zinsen €	Zinssatz in %	Restlaufzeit bis 1 Jahr	Restlaufzeit über 5 Jahre
<u>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</u>										
Kreditanstalt für Wiederaufbau, - Nr. 5769385	07.04.2004	120.000,00	55.200,00		4.800,00	50.400,00	181,56	3,47	4.800,00	26.400,00
LBBW										
- Nr. 615 80 015	28.07.2017	141.303,60	127.055,96		2.741,60	124.314,36	2.218,16	1,76	2.790,18	109.860,33
Sparkasse										
- Nr. 6008000017	27.07.2001	184.065,08	87.623,18		7.681,57	79.941,61	1.356,03	1,60	7.805,21	39.638,83
- Nr. 6008081280	29.08.1995	306.775,13	114.443,88		16.107,39	98.336,49	1.409,45	1,30	16.317,80	14.587,78
DZ HYP										
- Nr. 3324159700	2020	40.000,00	35.500,00		2.000,00	33.500,00	205,03	0,59	2.000,00	23.500,00
L-Bank										
- Nr. 9100466643	2023	0,00	0,00	577.513,00	7.599,00	569.914,00	5.847,96	1,52	7.599,00	531.919,00
Summe Verbindlichkeiten geg. Kreditinstituten		792.143,81	419.823,02	577.513,00	40.929,56	956.406,46	11.218,19	-	41.312,19	745.905,94

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Oktober 2023

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge¹ zwischen Steuerberatern² und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz³

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. Der Auftraggeber stimmt der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offensbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000 €⁴ (in Worten: Eine Million Euro) begrenzt.⁵ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

1 Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerrufsformular für online abgeschlossene Verbrauchermandate“ zu beachten. Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

2 Der Begriff „Steuerberater“ umfasst im Folgenden jeweils auch Steuerbevollmächtigte.

3 Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigten-daten“ zu beachten.

4 Bitte Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden, und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; andernfalls ist die Ziffer 6 zu streichen. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

5 Nach § 55f Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenzierend geregelt ist die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung für natürliche Personen vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 6 zu streichen. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungen des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren 18 Monate ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber fünf Jahre nach der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

9. Vergütung, Rechnungsstellung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
- (2) Der Auftraggeber ist mit einer Rechnungsstellung des Steuerberaters in Textform einverstanden.
- (3) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (4) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwas Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren 18 Monate nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (5) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (6) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum leistet.

10. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁶

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

⁶ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.